

Staaten — Organisation	Datum der Authentifizierung	Art der Zustimmung	Datum der Zustimmung	Datum des internen Inkrafttretens
TANSANIA	29/09/2008	Unbestimmt		
TOGO	23/09/2008	Unbestimmt		
TSCHECHISCHE REPUBLIK	30/03/2007	Unbestimmt		
TUNESIEN	30/03/2007	Ratifikation	02/04/2008	03/05/2008
UGANDA	30/03/2007	Ratifikation	25/09/2008	25/10/2008
UKRAINE	24/09/2008	Unbestimmt		
UNGARN	30/03/2007	Ratifikation	20/07/2007	03/05/2008
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	12/02/2008	Unbestimmt		
VEREINIGTES KÖNIGREICH	26/02/2009	Unbestimmt		
ZENTRAL-AFRIKANISCHE REPUBLIK	09/05/2007	Unbestimmt		
ZYPERN	30/03/2007	Unbestimmt		

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2010 — 3132

[C — 2010/00492]

10 DECEMBER 2009. — Wet houdende diverse bepalingen inzake gezondheid. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1, 5 tot 13, 19 en 20 van de wet van 10 december 2009 houdende diverse bepalingen inzake gezondheid (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2009).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2010 — 3132

[C — 2010/00492]

10 DECEMBRE 2009. — Loi portant des dispositions diverses en matière de santé. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1, 5 à 13, 19 et 20 de la loi du 10 décembre 2009 portant des dispositions diverses en matière de santé (*Moniteur belge* du 31 décembre 2009).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2010 — 3132

[C — 2010/00492]

10. DEZEMBER 2009 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit - Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1, 5 bis 13, 19 und 20 des Gesetzes vom 10. Dezember 2009.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT**10. DEZEMBER 2009 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit**

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — Einleitende Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — Föderaler Öffentlicher Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt

(...)

Abschnitt 2 — Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 2007
zur Abänderung der Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Förderung der Mobilität der Patienten

Art. 5 - Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Juni 2007 zur Abänderung der Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Förderung der Mobilität der Patienten wird wie folgt ersetzt:

«Art. 6 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.»

Art. 6 - In Artikel 4 § 1 desselben Gesetzes werden die Wörter «Beim Allgemeinen Rat des LIKIV» durch die Wörter «Beim LIKIV und beim FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt» ersetzt.

(...)

Abschnitt 4 — Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe

Art. 8 - Artikel 35*sexies* des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Dezember 1990, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«Die ausschließliche Ausübung der Gesundheitspflege des Fachbereichs, auf den sich die in Artikel 35*quater* erwähnte Zulassung bezieht, durch eine im vorliegenden Erlass erwähnte Fachkraft kann als eines der Kriterien für die Erlangung und die Aufrechterhaltung der Zulassung gelten.»

Art. 9 - In denselben Königlichen Erlass Nr. 78 wird ein Artikel 35*sexies*/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 35*sexies*/1 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Volksgesundheit gehört, kann eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht der französischen Sprachrolle und eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht der niederländischen Sprachrolle im Hinblick auf die Koordination der zur besonderen Berufsbezeichnung eines Allgemeinmediziners führenden Ausbildung zulassen. Der König legt die Kriterien für die Gewährung und Aufrechterhaltung der Zulassung sowie das Verfahren für die Zulassung dieser Vereinigungen fest.»

Art. 10 - Artikel 9 wird wirksam mit 1. Juli 2009.

Abschnitt 5 — Abänderungen des Gesetzes vom 8. Juli 1964 über die dringende medizinische Hilfe

Art. 11 - In Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1964 über die dringende medizinische Hilfe, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen und das Gesetz vom 14. Januar 2002 zur Festlegung von Maßnahmen im Bereich Gesundheitspflege, wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

«Auf Anfrage des Angestellten des einheitlichen Rufsystems oder des medizinischen Einsatzleiters ist jeder, der effektiv für die Arbeitsweise eines von den öffentlichen Behörden organisierten oder konzessionierten Ambulanzdienstes und - ab dem in Artikel 3*bis* § 1 Absatz 1 erwähnten Datum - für die Arbeitsweise eines in Artikel 3*bis* erwähnten Ambulanzdienstes verantwortlich ist, verpflichtet, eine Ambulanz zu dem ihm angegebenen Ort zu schicken, die Teammitglieder dieser Ambulanz die zweckdienlichen Handlungen, die auszuführen sie ermächtigt sind, an den in Artikel 1 erwähnten Personen vornehmen zu lassen, diese Personen zu dem ihm angewiesenen Krankenhaus transportieren zu lassen und unverzüglich alle dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.»

Art. 12 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 10*ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 10*ter*: Die in den Artikeln 4, 4*bis*, 5, 6 und 6*bis* erwähnten Akteure der dringenden medizinischen Hilfe sowie die Zentren des einheitlichen Rufsystems und die in Artikel 207 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004 erwähnte Einsatzleitung für dringende medizinische Hilfe und medizinische Überwachung sind verpflichtet, die Aktivitäten ihrer Dienste gemäß den Artikeln 5 Absatz 1 Buchstabe e) und 7 § 2 Buchstabe d) des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zu registrieren und einen Jahresbericht vorzulegen.

Diese Registrierung bezweckt, die Arbeitsweise der dringenden medizinischen Hilfe zu verbessern, Studien durchzuführen, Projekte zur administrativen Vereinfachung und Automatisierung zu erstellen und es den im Königlichen Erlass vom 10. August 1998 zur Einsetzung der Kommissionen für Dringende Medizinische Hilfe erwähnten Kommissionen für dringende medizinische Hilfe und dem im Königlichen Erlass vom 5. Juli 1994 zur Schaffung eines Nationalen Rates für dringende medizinische Hilfeleistung erwähnten Nationalen Rat für dringende medizinische Hilfeleistung zu ermöglichen, ihre Aufträge zu erfüllen.

Der König legt die Modalitäten und den Inhalt dieser Registrierung und des Jahresberichts fest, und zwar nach Stellungnahme des innerhalb des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens eingerichteten Sektoriellen Ausschusses der sozialen Sicherheit und der Gesundheit, Abteilung Gesundheit.

Inverkehrbringung der Daten der Registrierung ist verboten.»

Art. 13 - Der König legt das Datum des Inkrafttretens der Artikel 12 und 13 fest.

(...)

KAPITEL 3 — *Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte*

(...)

Abschnitt 2 — Abänderung des Gesetzes vom 20. Juli 2006 über die Schaffung und die Arbeitsweise der Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte

Art. 19 - Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 über die Schaffung und die Arbeitsweise der Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«Der Generalverwalter lässt sich von einem Direktionsausschuss beistehen, dessen Vorsitz er führt. Dieser Direktionsausschuss übt auch die in Artikel 16 § 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1973 zur Festlegung des Statuts des Personals bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses erwähnten Befugnisse des Direktionsrates aus. Der Direktionsausschuss umfasst den Generalverwalter und die anderen Managementfunktionen. Auf Vorschlag des Direktionsausschusses kann der Minister höchstens sechs andere Personalmitglieder als Mitglieder des Direktionsausschusses bestellen, um den multidisziplinären Charakter unter dessen Mitgliedern zu sichern. Der Direktionsausschuss erstellt eine Hausordnung, die dem Minister zur Billigung vorgelegt wird.»

Art. 20 - Artikel 22 Absatz 1 desselben Gesetzes wird durch folgenden Satz ergänzt:

«Artikel 16 § 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1973 zur Festlegung des Statuts des Personals bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses kommt jedoch nicht zur Anwendung für das, was die Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte betrifft.»

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 10. Dezember 2009

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit,
beauftragt mit der Sozialeingliederung

Frau L. ONKELINX

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK



FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2010 — 3133

[C — 2010/00493]

30 DECEMBER 2009. — Wet houdende diverse bepalingen Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 157, 158 en 159 van de wet van 30 december 2009 houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2009).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2010 — 3133

[C — 2010/00493]

30 DECEMBRE 2009. — Loi portant des dispositions diverses Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 157, 158 et 159 de la loi du 30 décembre 2009 portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 31 décembre 2009).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2010 — 3133

[C — 2010/00493]

30. DEZEMBER 2009 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen - Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 157, 158 und 159 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

30. DEZEMBER 2009 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

TITEL 11 — Soziale Eingliederung

KAPITEL 1 — Abänderung des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen

Art. 157 - Artikel 11 § 1 des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen, abgeändert durch die Gesetze vom 9. Juli 1971 und 27. Dezember 2005, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«Die im vorgenannten Artikel 4 erwähnten Kosten können nur dann zurückgezahlt werden, wenn eine vorhergehende Sozialuntersuchung es ermöglicht hat, den Bedarf an sozialer Hilfe und dessen Umfang festzustellen.»

KAPITEL 2 — Einziger Jahresbericht - Elektronisches Verfahren

Art. 158 - § 1 - Für die Beziehungen des öffentlichen Sozialhilfezentrums mit dem Staat muss das Verfahren mit Bezug auf die Gewährung und Verwendung der geregelten Zuschüsse in den in § 2 aufgezählten Angelegenheiten ab dem 1. Januar 2009 elektronisch erfolgen.

Der einzige Jahresbericht, dessen Modalitäten vom zuständigen Minister festgelegt werden, wird Gegenstand eines elektronischen Verfahrens.

Er muss zur Vermeidung des Verfalls des Rechts auf den Zuschuss spätestens am 31. März eines jeden Jahres, das auf die Gewährung des Zuschusses folgt, beim Staat eingereicht werden.

§ 2 - Bei den in § 1 erwähnten Angelegenheiten handelt es sich um folgende:

1. um die Kosten für die Bildung von Mietgarantien,
2. um den Betreuungsauftrag und die finanzielle Sozialhilfe im Rahmen der Energielieferung an die bedürftigsten Personen,
3. um die erhöhte Staatssubvention an die öffentlichen Sozialhilfezentren bestimmter Städte und Gemeinden für spezifische Initiativen zur sozialen Eingliederung,